

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Vom 12. November 2019

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Haag i. OB folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) des Marktes Haag i. OB vom 13.07.2006 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 2a ergänzt:

„§ 2a Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein

- (1) Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des § 2 a Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für das auf die Prüfung folgende Jahr steuerfrei. Eine Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.
- (2) § 2a Abs. 1 gilt nicht
 - für Prüfungen, die vor dem 01.07.2019 abgelegt wurden oder
 - für Kampfhunde im Sinne des § 5a Abs. 2 oder
 - wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder
 - der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder
 - der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.
- (3) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die den Hundeführerschein ausstellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den folgenden Standards entsprechen:
 1. Der Hundeführerschein darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden.

2. In der theoretischen Prüfung sind Kenntnisse über
 - die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
 - das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
 - die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
 - das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
 - Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit, nachweisen.
3. In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (§ 2a Abs. 3 Ziffer 2) nachzuweisen.
4. Die Bescheinigung über die Prüfung (Hundeführerschein) muss mindestens enthalten:
 - Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Mikrochipnummer (soweit vorhanden),
 - Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,
 - die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter § 2a Abs. 3 Ziffer 2 und 3 abgelegt wurde,
 - Datum der Prüfung,
 - Unterschrift des Prüfers.

(4) Der Markt Haag i. OB ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.

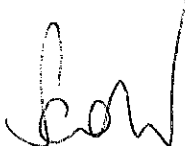
(5) Eine Steuerbefreiung gemäß § 2a wird - soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen - nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Jahres zu stellen, für das die Befreiung beantragt wird."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Haag i. OB, den 12.11.2019

Markt Haag i. OB



Schätz
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer wurde am 14.11.2019 in der Verwaltung der Marktgemeinde Haag i. OB zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.11.2019 angeheftet und am 02.12.2019 wieder abgenommen.

Haag i. OB, 10.12.2019

Markt Haag i. OB



Schätz

1. Bürgermeisterin